

Entgeltordnung Verkehrslandeplatz Böhlen

gültig ab 26.03.2023
(alle Entgelte in EUR inkl. 19% MwSt.)

Teil I

Landeentgelte

1 Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.
- 1.3 Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist spätestens vor Abflug in EURO zu entrichten.
- 1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten fällig.
- 1.5 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.
- 1.6 Entgeltermäßigungen für Landungen werden gewährt für Landungen von Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis

Die Voraussetzung zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind die durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL - 83/86 oder neuer Veröffentlichungen, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

2 Landeentgelte

- 2.1 Der nach dem MTOM des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 – Landeentgelte

Lärmkategorie	A	B	C
	Segelflug & UL	mit Lärmzeugnis oder erhöhtem Schallschutz entsprechend Landeplatz Lärmschutzver- ordnung	ohne Lärm- zeugnis
MTOM (kg)			
Segelflugzeuge	5,00 €		
Ultraleichtflug- zeuge	5,00 €		
bis 1.000		10,00 €	11,00 €
1.001 – 1.200		11,00 €	12,00 €
1.201 – 1.400		12,00 €	13,00 €
1.401 – 1.600		13,00 €	14,00 €
1.601 – 1.800		14,00 €	16,00 €
1.801 – 2.000		18,00 €	19,00 €
2.001 – 3.000		20,00 €	21,00 €
3.001 – 4.000		24,00 €	25,00 €
4.001 – 5.000		33,00 €	36,00 €
5.001 – 5.700		40,00 €	43,00 €

- 2.2 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Entgelt zu entrichten.
- 2.3 Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 2.4 Bei Dienstflügen der zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Entgelte zu entrichten. Für diese Flüge ist eine amtliche Luftfahrbehörden- Dienstflugbescheinigung vorzulegen.
- 2.5 Ein Zuschlag in Höhe von 30,00 EUR je angefangene 30 Minuten ist zu entrichten, wenn der Flugplatz außerhalb der Betriebszeiten genutzt wird.

Teil II

Abstellentgelte

1 Allgemeines

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.
- 1.3 Die Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.
- 1.4 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Abflug in EURO zu entrichten.

2 Abstellentgelte

- 2.1 Das Abstellentgelt beträgt bei einer Abstellung des Luftfahrzeuges über Nacht je Tag:

Tabelle 2 - Abstellentgelte

MTOM (kg)	Entgelt pro Tag
bis 1.000	5,00 €
1.001 – 1.200	6,00 €
1.201 – 1.400	7,00 €
1.401 – 2.000	8,00 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg werden für jede angefangene 1000kg je 4,00 EUR berechnet.

Für die Unterstellung im Hangar wird das Doppelte der vorstehenden Entgeltsätze erhoben.

Diese Entgeltordnung tritt am 26. März 2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 12.12.2001.

Verkehrslandeplatz Böhlen
Fliegerclub Böhlen e.V.
Am Anger 6
04463 Großpösna
SteuerNr. 235/143/01662

Möbius
1. Vorstand

Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01053 Dresden

Michael
Referent

